

Jugendarbeitsschutz - Gefährliche Arbeiten - Begleitende Massnahmen Wichtigen Informationen für Berufsbildner/innen!

Ausgangslage

Gefährliche Arbeiten während der Lehrzeit sind für Jugendliche grundsätzlich verboten. Die Grundbildung „Reifenpraktiker/in EBA“ enthält solche gefährlichen Arbeiten. Damit die Betriebe weiterhin Lernende ausbilden können, hat der Reifen-Verband der Schweiz einen sog. Anhang 2 zum Bildungsplan erarbeitet. Darin werden die gefährlichen Arbeiten während der Lehrzeit identifiziert und begleitende Präventionsmassnahmen für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz definiert.

Pflichten der Berufsbildner/innen

Berufsbildner/innen sind auch in Sachen „Arbeitssicherheit“ Vorbilder. Zudem haben sie die gesetzliche Pflicht, ihre Lernenden in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz entsprechend auszubilden, anzuleiten und zu überwachen.

Gefährliche Arbeiten - begleitende Massnahmen

Berufsbildner/innen haben die Sicherheitsregeln gemäss Anhang 2 zur Bildungsverordnung zu studieren und die entsprechenden Massnahmen in Bezug auf die Ausbildung ihrer Lernenden in ihrem Betrieb umzusetzen. Diese Massnahmen sind für Lernende zwischen 15 und 18 Jahren zu ergreifen, und zwar ergänzend zu den Arbeitssicherheitsmassnahmen für alle anderen volljährigen Mitarbeiter/innen.

- Denken Sie daran, dass Sie Jugendliche ausbilden, denen viele Gefahren auf Grund mangelnder Erfahrungen nicht bewusst sind.
- Nehmen Sie sich genügend Zeit und erklären Sie die Gefahren sowie die dazu gehörigen Begleitmassnahmen verständlich.
- Führen Sie Ihre Lernenden schrittweise an risikoreiche Arbeiten heran, überfordern Sie Ihre Lernenden nicht und vermeiden Sie Zeitdruck.
- Betonen Sie, dass die Lernenden bei Unsicherheiten dringend nachfragen sollen und dürfen.
- Beobachten Sie zu Beginn, wie die Lernenden die gefährlichen Arbeiten ausführen.
- Prüfen Sie regelmässig, ob die Lernenden die Regeln konsequent anwenden.
- Stellen Sie - wenn nötig - zusätzliche Regeln auf, die für die Lernenden verständlich und gut umsetzbar sind.

Wie wird die neue gesetzliche Regelung umgesetzt?

Der vom RVS erarbeitete Anhang 2 zum Bildungsplan sowie die begleitenden Massnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz wurden vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI am 14. Februar 2017 genehmigt. Sie traten am 01. März 2017 in Kraft.

Die kantonalen Berufsbildungsämter werden nun die Lehrbetriebe informieren und ihnen zur (obligatorischen) Überprüfung der Bildungsbewilligung Unterlagen zu stellen. Es handelt sich dabei um eine Selbstdeklaration. Bitte füllen Sie diese aus und senden Sie das Dokument an die zuständige kantonale Stelle zurück.

Hilfreiche Links für die Lehrbetriebe

www.suva.ch (Prävention / Sicherheit mit System / Sichere Lehrzeit)
Hilfsmittel der Suva: Kampagne «Sichere Lehrzeit». Mit den Lehrbetrieben, Berufsbildner/innen und Lernenden sorgt die Suva für eine sichere Lehrzeit.

www.doku.berufsbildung.ch
Grafiken, Kapitelübersicht / 3 Ausbildungsprozesse im Lehrbetrieb / 3.3. Integration im Lehrbetrieb / 3.3.4 Gefährliche Arbeiten - begleitende Massnahmen

www.bs-ws.ch
be smart, work safe. Eine Kampagne für Jugendliche zur Arbeitssicherheit. Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS.

www.bvz.admin.ch
Berufe von A-Z, Beruf wählen, Bildungsplan / Anhang 2, enthält die erforderlichen Massnahmen, die von der OdA definiert wurden.

Quelle: SDBB-Merkblatt 22: Gefährliche Arbeiten - begleitende Massnahmen